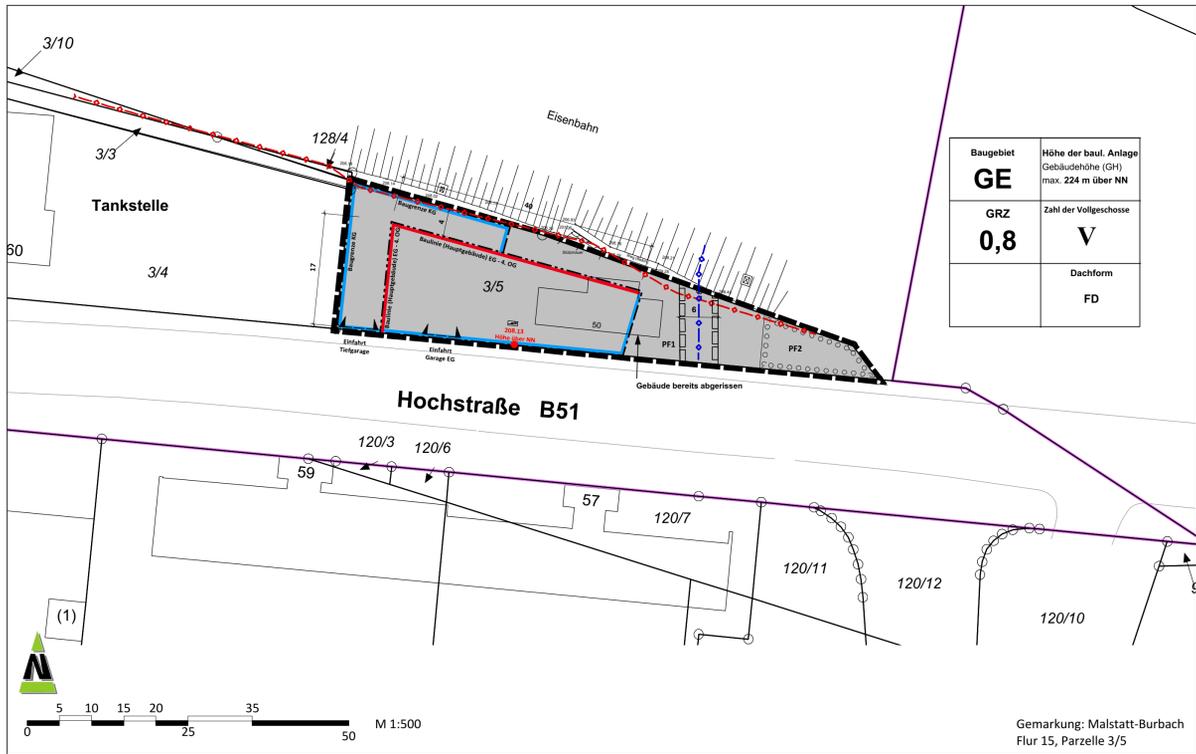




Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Gewerbegebiet (GE)** (gem. § 8 BauNVO)

Siehe Planzeichnung

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.

 - Zulässige Arten von Nutzungen**

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

 - Gewerbebetriebe aller Art, Beherbergungsbetriebe ohne Erholungsfunktion sowie nicht touristisch genutzt (Boardinghouse) und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Tankstellen
 - Ausnahmeweise zulässige Arten von Nutzungen**
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - nicht zulässige Arten von Nutzungen**
 - Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellähnliche Betriebe
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
 - Grundflächenzahl** (§§ 17, 19 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird im Plangebiet auf 0,8 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

 - Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird mitzurechnen.
 - Höhe der baulichen Anlagen** (§16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Die Gebäudehöhe im Gewerbegebiet wird auf max. 224 m über NN festgesetzt. Die Firsthöhe wird als oberste Dachbegrenzungskante definiert. Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Firsthöhe gilt NN. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.
 - Zahl der Vollgeschosse** (§ 20 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Innerhalb des Plangebietes sind maximal fünf Vollgeschosse zulässig.

Gemäß § 21 a BauNVO Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen wird festgesetzt, dass im vorliegenden Bebauungsplan das Tiefgaragengeschoss nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen ist.

PF 2: Baumpflanzung
 Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche sind zwei standortgerechte, möglichst heimische sowie möglichst großkronige Laubbauhochstämme (siehe Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der Unterwuchs ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen. Der Baumstandort hat die Mindestanforderungen der DIN 18916 zu erfüllen. Es wird eine offene Fläche von mindestens 6 m² und 16 m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80 cm verlangt. Bei beengten Verhältnissen soll eine der alternativen Pflanzgrubenbauweisen der „FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen“ gewählt werden: Bei offenen Oberflächen von weniger als 6,0 m² oder Pflasterfugenanteil von weniger als 15% sind Belüftungs- und Bewässerungskanäle erforderlich; die Pflanzgrube muss mindestens 12,0 m² umfassen und 1,50 m tief sein. Die Pflanzqualität hat den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind als Sträucher in PF1 und als Bäume in PF2 gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen im Bereich der Bäume in PF2 sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind, zu verwenden. Hierzu kann beispielsweise die „Straßenbaumliste der Ständigen Konferenz der Gartenmeistler beim Deutschen Städtetag“ (März 2018) herangezogen werden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

- | | |
|--|--|
| Pflanzliste Laubbauhochstämme (Beispiele) | Pflanzliste Sträucher (Beispiele) |
| Stiel-Eiche (Quercus robur) | Hartrieel (Cornus sanguinea) |
| Sommerlinde (Tilia platyphyllos) | Kornelkirsche (Cornus mas) |
| Feldulme (Ulmus minor) | Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) |
| Flatterulme (Ulmus laevis) | Schlehe (Prunus spinosa) |
| Bergulme (Ulmus glabra) | Hasel (Corylus avellana) |
| Eberesche (Sorbus aucuparia) | Heckenrose (Rosa canina) |
| Hainbuche (Carpinus betulus) | Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) |
| Spitzahorn (Acer platanoides) | Weißdorn (Crataegus laevigata) |
| Bergahorn (Acer pseudoplatanus) | Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) |
| Feldahorn (Acer campestre) | Liguster (Ligustrum vulgare) |
| Winterlinde (Tilia cordata) | Hundsrose (Rosa canina) |
| | Stachelbeere (Ribes uva-crispa) |
| | Rote Johannisbeere (Ribes rubrum) |

Pflanzqualität
 Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

- Hochstämme / Stammbüsche: 3xv, STU 16-18 cm
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

8. Aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit sämtlicher Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Freistellung von Bahnbetriebszwecken:
 Sämtliche Festsetzungen in Teil A und Teil B werden erst und nur in soweit wirksam, sobald und soweit für die Flächen in Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG erfolgt. Es werden ausschließlich die Folgenutzungen nach der Freistellung von Bahnbetriebszwecken festgesetzt.

Unbedenklichkeitsnachweis für Altlastenverdachtsflächen:
 Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben und Nutzungen an eine „aufschiebende Bedingung“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist so lange eingeschränkt, bis gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen der Verdacht ausgeräumt wird oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist.

9. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Siehe Plan
 Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Kennzeichnungen

gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Altlastenverdachtsfläche (siehe Plan, hier gesamter Geltungsbereich)
 Das gesamte Plangebiet wurde von 1953 bis 1992 durch die Deutsche Bahn genutzt. An diesem Standort befand sich die Bahnhofsstraße Burbach. Auf der Fläche soll sich ein Tanklager befinden haben. Der Mittelteil des ehemaligen Gebäudes wurde als Tractorraum genutzt. Im Böschungsbereich zur Bahn befand sich ein Petroleumlager.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzflächen nach energierechtlichen Vorschriften
 - **Gasleitung** (der Creos Deutschland GmbH)
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m, jeweils 3 m rechts und links der Leitungsschneise.
 Im Bereich des Schutzstreifens der Gasochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Die „Anweisung zum Schutz von Gasochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH ist in der gültigen Fassung zu beachten.

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung, siehe auch Nutzungsschablone unten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
V Zahl der Vollgeschosse
GH Höhe der baulichen Anlage hier: max. Gebäudehöhe 226 m über NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
Baulinie

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtsbereich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Streckenfermeldekebel der DB Netz AG
Gasleitung

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

PF1 - PF2 Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

FD Dachform, hier: Flachdach

Höhe über NN

Nutzungsschablone:

1	2	GH	Gebäudehöhe
2	3	FD	Flachdach
3	4		
4	5		

Hinweise

Rodungs- und Rückschnittarbeiten
 Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden.

Baumpflanzungen
 Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

Baumschutzsatzung
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Verordnung zum Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 01. März 1999 (Amtsblatt des Saarlandes vom 06.05.1999, Seite 662 ff.).

Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen
 Vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen besteht eine Erkundigungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden sind zu beachten.

Römische Funde
 Unweit südöstlich des Planungsgebietes sind römische Funde verzeichnet. So besteht die Möglichkeit, dass im Planungsgebiet römische Befunde bzw. Funde liegen. Die Bodeneingriffe im Planungsgebiet, die in eine Tiefe von mehr als 50 cm ab aktueller Oberkante in den Boden eingreifen, sind daher baubegleitend durch einen vom Bauherrn in Absprache mit dem Landesdenkmalamt zu beauftragenden Archäologen zu betreten. Im Falle, dass archäologische Befunde/Funde zutage treten, ist eine angemessene Ausgrabung zu ermöglichen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde und Funde der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SdschG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Umweltfreundlicher Energieträger
 Zum weiteren Ausbau der Solarenergienutzung wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung empfohlen. Die Errichtung dieser Anlagen auf den Dächern ist zulässig.

Einhaltung der Grenzabstände
 Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Angrenzende Bahnlinie
 Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie ist im Rahmen einer Bebauung des Plangebietes eine Vielzahl von Punkten zu beachten, um die Sicherheit des Bahnbetriebes dauerhaft zu gewährleisten. Diese hat die DB AG, DB Immobilien, Region Südwest in einem Schreiben vom 02.02.2019 sowie vom 29.07.2016 detailliert aufgeführt. Diese Schreiben sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Wortlaut zitiert.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen (A1)
 Zum Ausschuss von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Mauereidechse (Podarcis muralis) werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Um die Tötung von Mauereidechsen zu verhindern hat als Vermeidungsmaßnahme die reptilensichere Abzünung der Fläche, die Vergrämung der Tiere sowie gegebenenfalls ein Abfang vorhandener Individuen aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs zu erfolgen. Die Abfang sowie die vorbereitenden Maßnahmen sind von einem erfahrenen Herpetologen zu begleiten bzw. durchzuführen:

- Die Eingriffsfläche wird „reptillendicht“ abgezaunt. Um potenziell vorhandenen Mauereidechsen die Flucht aus dem Plangebiet zu ermöglichen, ist von Beginn an die Anlage von Überstiegshilfen entlang des Zaunes auf der Eingriffsseite im Abstand von ca. 10 m erforderlich. Die Überstiegshilfen sind ausschließlich nach Norden in Richtung Bahndamm anzubringen.
- Nach Anbringen des Reptilienzaunes und der Überstiegshilfen wird die Fläche beräumt, d.h. schonende Mahd (z.B. Freischneider) von Ruderalfluren und Säumen sowie Entfernen von möglicherweise vorhandenen Versteckmöglichkeiten wie Totholz, Reisighaufen, Einzelsteinen usw.
- Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen bzw. der bauvorbereitenden Erdarbeiten ist die Fläche durch einen erfahrenen Herpetologen auf noch vorkommende Mauereidechsen zu kontrollieren. Noch vorhandene Tiere sind von der Fläche abzufangen und in die Flächen des angrenzenden Bahndammes umzusetzen.
- Durchführung des Abfangs durch einen erfahrenen Herpetologen überwiegend mit Reptilienangeln, wenn sinnvoll auch per Handfang. Ergänzend kann im Bereich des Zaunes auch mit Fangemern gearbeitet werden, die dann mehrmals täglich zu kontrollieren sind oder alternativ nur bei Anwesenheit des Gutachters auf der Fläche geöffnet werden.
- Um den nach Abfang noch im Baufeld verbliebenen Individuen weiterhin eine aktive Flucht zu ermöglichen, verbleiben die Überstiegshilfen entlang des Zaunes auf der Eingriffsseite im Abstand von ca. 10 m erforderlich. Der Reptilienzaun verbleibt während der Dauer der Bauphase.

Da die Aktivitätsphase der Mauereidechse im März bereits beginnt und eine Rodung möglicherweise bereits im Herbst 2018 erfolgen soll, hat die Errichtung des Zaunes schnellstmöglich zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung
 Für die Planrealisierung wird eine ökologische Baubegleitung durch eine qualifizierte Fachkraft vorgesehen, die in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (FB 3.1) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz spezifische und auch unvorhergesehenen Konfliktslagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat begleiten soll.

Ehemalige Eisenerzkonzession
 Das Plangebiet befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten ist daher auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamtes des Saarlandes mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:
 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BbodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Land:
 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790)

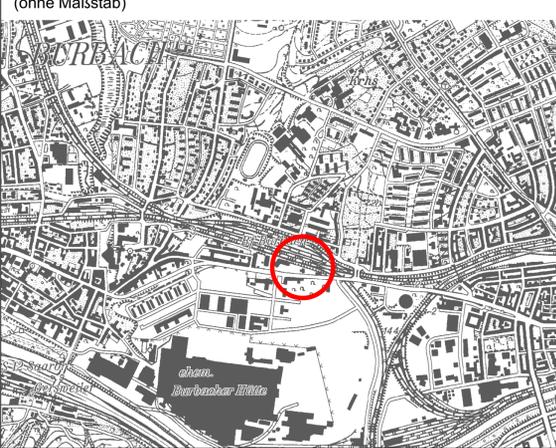
Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 632)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Die Planunterlagen entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 14.03.2018.

Die Oberbürgermeisterin i.A.

Saarbrücken, den ____

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 18.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom ____ diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausserfertigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom ____ bis einschließlich ____ öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Oberbürgermeisterin i.V.

Saarbrücken, den ____

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung und der Ort, an dem der Bebauungsplan während den Dienstdrängen eingesehen werden kann, wurden am ____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (2) BauGB in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin i.V.

Saarbrücken, den ____

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

Stadtteil Burbach

Bebauungsplan Nr. 241.19.00
"Hochstraße 50" im Stadtteil Burbach

M 1 : 500

Bearbeitet im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken Saarbrücken, 13.03.2019

Verfahrensstand öffentliche Auslegung

Gerberstraße 25 | 66424 Homburg / Saar
 Tel.: 068 41 / 95932 70
 Email: info@argusconcept.com | www.argusconcept.com

